

Rhein-Sieg-Kreis



Umweltinspektionsbericht zur Umweltinspektion einer

Umspananlage

vom 08.09.2016

Betreiber: Firma Amprion GmbH am Standort Wachtberg-Ließem

Die Firma Firma Amprion GmbH betreibt am o. g. Standort eine Umspananlage nach Ziffer 1.8 der 4.BImSchV.

Datum der Überwachung:	01.09.2016
Dauer:	1 Stunde
Art der Revision:	<input checked="" type="checkbox"/> angemeldet / <input type="checkbox"/> unangemeldet
Zuständige Behörde	Rhein-Sieg-Kreis
Beteiligte Behörden	-

Folgende Umweltmedien wurden bei der Überwachung schwerpunktmäßig überwacht:

Wasser (Abwasser), Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS), Abfall, Lärmemissionen

Grundlage der Überprüfung:	Genehmigung nach §4 i.V.m. §6 BImSchG vom 29.07.1982 sowie der Änderungsgenehmigungsbescheid gemäß §16 BImSchG vom 29.09.2008 in Verbindung mit §52 BImSchG sowie der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 17.01.1980 geändert am 11.04.2000.
----------------------------	--

Ergebnis der Überprüfung:	-keine Mängel-
---------------------------	----------------

Anlage

Mängeldefinitionen

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie hat die zuständige Behörde innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.